jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/18 1Ob156/03b, 8Ob41/09a, 1Ob243/12k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.2004

Norm

FlVfGG §34 ABs4
Tir FLG §72 Abs5
JN §1 CVIIIa

Rechtssatz

Bei den auf § 34 Abs 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (FlVfGG) beruhenden landesgesetzlichen Vorschriften, so insbesondere auch § 72 Abs 5 Tir FLG, handelt es sich um Sonderbestimmungen, die die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde anordnen. Der ordentliche Rechtsweg ist demnach unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/03b
  Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 156/03b
- 8 Ob 41/09a
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 Ob 41/09a
  Auch; Beisatz: Gemäß § 72 Abs 5 Tir FLG ist der Rechtsweg für eine Klage auf Zahlung von Entgelt für die Benützung von Grundstücken, die Gegenstand eines Regulierungsverfahrens nach dem Tir FLG sind und deren Eigentum zwischen den Parteien strittig ist, unzulässig. (T1); Beisatz: § 72 Abs 4 und Abs 5 Tir FLG entsprechen dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber die Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien exakt, klar und eindeutig festlegen muss. (T2)
- 1 Ob 243/12k
  Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 243/12k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118975

Im RIS seit

17.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at